LANDRATSAMT CHAM

Landratsamt Cham • Postfach 1432 • 93404 Cham

Gegen Empfangsbekenntnis
Firma MBO GmbH
Josef-Mühlbauer-Platz 1
93426 Roding

Öffnungszeiten und ÖPNV-Infos unter www.landkreis-cham.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: Umwelt-824.1
Unsere Nachricht vom:

Wer ist zuständig: Hr. Seidl Mathias

Zimmer-Nr.: 250
Telefon: +49 (9971) 78-367
Telefax: +49 (9971) 845-367
E-Mail: mathias.seidl@lra.landkreis-cham.de

Datum: 14.02.2022

Immissionsschutzrecht;
Wesentliche Änderung der Galvanikanlage der Fa. MBO GmbH, Josef-Mühlbauer-Platz 1,93426 Roding, am Standort Friedrich-Schwarz-Straße 2, 93426 Roding, auf dem Grundstück 752/15 Gemarkung Mitterdorf

Anlagen
2 Ordnersatz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk (Ordner Nr. 1 und 7, jeweils 1/3, 2/3 und 3/3)
1 Kostenrechnung 510-01898
1 Formblatt "Baubeginnsanzeige" g.R.
1 Formblatt „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ g.R.

Das Landratsamt Cham erlässt folgenden

Bescheid:

I. Die Galvanikanlage der Firma MBO GmbH, Josef-Mühlbauer-Platz 1,93426 Roding, wurde bei dem Großbrandereignis am 17.05.2019 zerstört. Die Firma MBO GmbH wird die Genehmigung zum Wiederaufbau dieser Galvanikanlage (Anlage zur Oberflächenbehandlung) am Standort Friedrich-Schwarz-Straße 2, 93426 Roding, Grundstück Flnr. 752/15 Gemarkung Mitterdorf, mit Erhöhung des Wirkbadvolumens (wesentliche Änderung) erteilt.

Die Firma MBO GmbH beabsichtigt nunmehr den Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung, bestehend aus einer

- Cr-Anodisieranlage (Eloxalanlage), wobei das Wirkbadvolumen von bisher 30,9 m³ auf 93,0 m³ erhöht werden soll,

- Zink-Gestellanlage, wobei das Wirkbadvolumen von bisher 48,6 m³ auf 129,7 m³ erhöht werden soll, und

- Zink-Trommelanlage, wobei das Wirkbadvolumen von bisher 11,4 m³ auf 19,1 m³ erhöht werden soll.

Die einzelnen (vollautomatischen) Anlagen bestehen u.a. aus der
- Warenaufgabe auf Gestelle oder bei Massenartikeln in Trommeln und
- Behandlung, gegliedert in die Verfahrensschritte
  - Vorbehandlung,
  - Behandlung in den Wirkbädern und die
  - Nachbehandlung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit mit dem Wiederaufbau (wesentlichen Änderung) der Galvanikanlage begonnen worden ist.

II. Der wesentlichen Änderung der Galvanikanlage der Firma MBO GmbH, am Standort Friedrich-Schwarz-Straße 2, 93426 Roding, Josef-Mühlbauer-Platz 1,93426 Roding liegen die folgenden (teilweise) mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Cham vom 14.02.2022 sowie teilweise mit dem Stempel des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg „Im wasserrechtl. Verfahren geprüft (...)" (bzw. damit gleichgestellt) versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind (Die Aufstellung entspricht dem Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen, s. nachfolgende Nr. 1.8. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde die dortige Nummerierung beibehalten.):

1. Antrag nach § 16 BImSchG vom 29.01.2021, ergänzt 11.05.2021, 3 Seiten
Vertretungsvollmacht MBO GmbH vom 12.09.2020, 1 Seite
Vertretungsvollmacht Mühlbauer Holding AG vom 29.01.2021, 1 Seite
1.3.4 Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG vom 29.01.2021, 1 Seite
1.4 Kurzbeschreibung vom 29.01.2021, 2 Seiten
1.8 Inhaltsverzeichnis vom 05.03.2021, ergänzt 11.05. und 07.11.2021, 5 Seiten

2. BImSchG – Standort und Umgebung der Anlage
2.3 Ausschnitt Topographische Karte M 1:25000 vom 23.09.2020, 1 Seite DIN A3
2.4 Lageplan M 1:2000 vom 26.01.2020, 1 Seite + Legende
2.5 Lageplan M 1:1000 vom 26.01.2020, 1 Seite + Legende
2.6 Bebauungsplan Industriegebiet Oberkreith 6102-14/1 vom 08.12.2005

3. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
3.1 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung vom 05.03.2021, 6 Seiten
3.3 Maximale Anlagenleistung, vorgesehene Produktionsleistung, Betriebszeiten sowie geplante Lebensdauer der Anlage vom 05.03.2021, 1 Seite
3.3.3 Art, Menge und Beschaffenheit aller Einsatzstoffe, Zwischen- und Endprodukte
Gehandhabte Stoffe vom 29.01.2021, 2 Seiten
Übersicht der Bäder für die Cr-Anodisieranlage (12/2020), 3 Seiten
Übersicht der Bäder für die Zink-Gestellanlage (12/2020), 6 Seiten
Übersicht der Bäder für die Zink-Trommelanlage (12/2020), 6 Seiten
Chemikalienlagerübersicht (12/2020 ergänzt 26.04.2021), 2 Seiten
3.6 Maschinenaufstellpläne
Aufstellungsplan - MBO M 1:75 vom 08.12.2020
Tassenplan – MBO M 1:100 vom 01.02.2021
Technische Beschreibung Eloxalanlage vom 29.01.2021, 11 Seiten
Technische Beschreibung Zink-Gestellanlage vom 29.01.2021, 15 Seiten
Technische Beschreibung Zink-Trommelanlage vom 29.01.2021, 12 Seiten
3.7 Fließbilder und Verfahrensschemata
Ablaufschema der Cr-Anodisieranlage (Eloxalanlage, 02/2021), 1 Seite DIN A3
Verfahrensübersicht der Cr-Anodisieranlage (Eloxalanlage, 05/2020), 1 Seite DIN A3
Ablaufschema der Zink-Gestellanlage (02/2021), 1 Seite DIN A3
Verfahrensübersicht der Zink-Gestellanlage (05/2020), 1 Seite DIN A3

Ablaufschema der Zink-Trommelanlage (02/2021), 1 Seite DIN A3
Verfahrensübersicht der Zink-Trommelanlage (05/2020), 1 Seite DIN A3

4. Luftreinhaltung vom 29.01.2021, ergänzt 11.05.2021, 4 Seiten
Angebot der Firma Mietzsch vom 12.10.2020, 7 Seiten
Angebot der Firma WOLF Klimageräte vom 07.10.2020 (Schalldämpfer), 16 Seiten
Spezifikation Gasmotor, 1 Seite
Verfahrensfließbild Abluftanlage MBO GmbH vom 27.01.2021
Abluftanlage Galvanik MBO – Leitungsführung auf Bühne M 1:100 vom 30.10.2020
Abluftanlage Galvanik MBO – Dachdurchbrüche M 1:100 vom 29.01.2021
Abluftanlage Galvanik MBO – Querschnitt A, B, B1 vom 02.02.2021
Abluftanlage Galvanik MBO – Querschnitt C, D, D1 vom 02.02.2021
Lufthygienisches Gutachten M153398/01 vom 12. August 2021, 77 Seiten

5. Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen vom 29.01.2021, ergänzt 11.05.2021, 2 Seiten
Technische Daten Elektrostapler Typ Linde E20L, 4 Seiten
Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung M153302/01 vom 27. Oktober 2021, 32 Seiten
Ergänzende Informationen per email am 17.08.2021: Angaben zu den geplanten Betriebsabläufen, der baulichen Ausführung der Außenbauteile sowie schalltechnische Angaben zu den Betriebs-/haustechnischen Anlagenteilen der Galvanik, 13 Seiten (teilweise doppelseitig)
05.03.2021, ergänzt 11.05. und 07.11.2021 Seite 2 von 5

6. Anlagensicherheit vom 29.01.2021, ergänzt 20.08.2021, 3 Seiten
6.1 Allgemeine Anlagensicherheit vom 29.01.2021, ergänzt 20.08.2021, Seite 1
6.2 Angaben zur 12. BImSchV vom 29.01.2021, ergänzt 20.08.2021, Seite 1 bis 2
6.2.1 Art und Menge der vorhandenen gefährlichen Stoffe vom 29.01.2021, ergänzt 20.08.2021, Seite 2 bis 3
6.2.1.1 Übersicht der Bäder für die Cr-Anodisieranlage (07/2021), 4 Seiten
6.2.1.2 Übersicht der Bäder für die Zink-Gestellanlage (07/2021), 7 Seiten
6.2.1.3 Übersicht der Bäder für die Zink-Trommelanlage (07/2021), 7 Seiten
6.2.1.4 Chemikalienlagerübersicht (12/2020), 4 Seiten
6.2.1.5 Übersicht der Behälter im Kellergeschoß im Zusammenhang mit den Anodenlösestationen und Darstellung der gefährlichen Abfälle (08/2021), 4 Seiten
zu 6.2.1.5 Kellerplan mit Bezeichnung der Lösestationen, 1 Seite DIN A3
Excel Tool Störfall 2017- Berechnung vom 29.01.2021, ergänzt 20.08.2021, 5 Seiten
Gutachterliche Stellungnahme zur Überprüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität bezüglich der Prüfung auf Anwendbarkeit der 12. BImSchV (StörfallV) und zur allgemeinen Anlagensicherheit M164254/01 vom 04. November 2021, 17 Seiten
Ergänzende Informationen per email am 23.08.2021 und per email am 27.10.2021, 1 Seite

7. Abfälle vom 05.03.2021, 2 Seiten

8. Energieeffizienz / Wärmenutzung / Kosten-Nutzen-Vergleich vom 05.03.2021, 5 Seiten

9. Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung vom 05.03.2021, ergänzt 11.05.2021, 2 Seiten
Gutachten LGA „Brandschaden MBO GmbH Roding" IUA2019245 vom 27.11.2019, 28 Seiten
Anlage 1 Übersichtsplan M 1:10000, 1 Seite
Anlage 2 Detaillageplan M 1.250, 1 Seite DIN A3
Anlage 3 Bohrprofile, 24 Seiten
Anlage 4 Laborprüfberichte, 56 Seiten
Anlage 5 Übersichtstabelle der Analysenergebnisse, 2 Seiten DIN A3
Prüfung auf Notwendigkeit zur Erstellung eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichts (AZB) M164252/01 vom 18. August 2021, 72 Seiten

10. Bauordnungsrechtliche Unterlagen vom 05.03.2021, 1 Seite
Baugenehmigungsbescheid vom 02.06.2020, 5 Seiten
Änderungsantrag vom 13.01.2021, 4 Seiten
Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs vom 13.01.2021, 2 Seiten
Baubeschreibung zum Bauantrag vom 13.01.2021, 4 Seiten
Statistik der Baugenehmigungen vom 13.01.2021, 2 Seiten – nur im Ordner Nr. 1
Formblatt Stellungnahme der Gemeinde – nur im Ordner Nr. 2
Bautafel zum Änderungsantrag – nur im Ordner Nr. 3
Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans – PKW-Stellplätze vom 13.01.2021, 2 Seiten
Antrag auf Abweichung von den örtlichen Bauvorschriften – Abstandsflächen vom 13.01.2021,
Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans – Überschreitung Baugrenze im Norden vom 13.01.2021, 2 Seiten

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans – Überschreitung max. Wandhöhe Bereich „Paternoster" vom 13.01.2021, 2 Seiten
PKW-Stellplatznachweis vom 13.01.2021, 1 Seite + Anlage
Berechnung Nutzflächen und Baukosten vom 13.01.2021, 9 Seiten
Flurkarte M 1:1000 vom 13.01.2021, 1 Seite – nur in den Ordnern Nr. 1-3
Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 13.01.2021, 3 Seiten – nur in den Ordnern Nr. 1-3
Lageplan M 1:1000 vom 13.01.2021
Grundriss Kellergeschoss M 1:100 vom 13.01.2021
Grundriss Erdgeschoss M 1:100 vom 13.01.2021, geändert am 04.02.2021
05.03.2021, ergänzt 11.05. und 07.11.2021 Seite 3 von 5
Grundriss Obergeschoss M 1:100 vom 13.01.2021, geändert am 04.02.2021
Schnitt A-A, Schnitt B-B, Schnitt C-C M 1:100 vom 13.01.2021, geändert am 04.02.2021
Ansichten M 1:100 vom 13.01.2021, geändert am 04.02.2021
Abstandsflächenplan M 1:200 vom 13.01.2021, geändert 15.04.2021
Brandschutzkonzept vom 25.01.2021, 61 Seiten – nur in den Ordnern Nr. 1-4
Brandschutzplan – Grundriss Kellergeschoss M 1:100 vom 25.01.2021
Brandschutzplan – Grundriss Erdgeschoss M 1:100 vom 25.01.2021, geändert 27.04.2021
Brandschutzplan – Grundriss Kellergeschoss M 1:100 vom 25.01.2021
Brandschutzplan – Grundriss Obergeschoss und Dachaufsicht M 1:100 vom 25.01.2021
Brandschutzplan – Schnitte M 1:100 vom 25.01.2021, geändert 27.04.2021
Brandschutzplan – Feuerwehraufstellflächen M 1:500 vom 25.01.2021

11. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit vom 29.01.2021, 2 Seiten

12. Gewässerschutz vom 29.01.2021, ergänzt 11.05.2021, 16 Seiten
Montageschema Abwasseranlage (bi.bra - 6663.20/01) vom 01.02.2021
Aufstellung – KG Abwasseranlage (bi.bra - 6663.20/02), M 1:100 vom 28.01.2021
Aggregateliste – bi.bra Abwassertechnik vom 28.01.2021, 4 Seiten
Behälterliste – bi.bra Abwassertechnik vom 28.01.2021, 1 Seite
Fachbetriebszulassung der Firma bi.bra Abwassertechnik vom 04.12.2019, 1 Seite
Angebot Hartmann Vakuum-Eindampfanlage VV6.000A39-FB vom 17.06.2020, 4 Seiten
Angebot Aquachem Filterautomat AF 800 AM32-10-154 vom 01.06.2020, 5 Seiten
Angebot Harter Schlammtrocknung vom 11.01.2021, 3 Seiten
Tassenplan mit Abläufen vom 01.02.2021, 1 Seite DIN A3
Bauaufsichtliche Zulassung Z-59.12-309, Beschichtungssystem „StoCretec WHG System 1" vom 28.03.2018, 19 Seiten
Planausschnitt zur Leitungsführung SW aus der Produktion vom 11.05.2021, 1 Seite DIN A3
Bestandslageplan Abwasserleitungen der Betriebsgesellschaft Roding GmbH, 1 Seite DIN A3
Antrag auf Genehmigung der Einleitung genehmigungspflichtiger Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen
(§ 58 WHG) vom 05.03.2021, 1 Seite

14. Umweltverträglichkeitsprüfung vom 05.03.2021, 8 Seiten
Kriterien für die Vorprüfung gem. Anlage 3 des UVPG, 5 Seiten

15. Sicherheitsdatenblätter (SDB)
(s.a. Anmerkungen im Inhaltsverzeichnis II.1.8)
E107 - SurTec 650 vom 18.11.2019, 6 Seiten
E108-109 - MG 19 NB3 vom 26.08.2020, 10 Seiten
E111-112 - MG 39 vom 01.09.2020, 8 Seiten
E120-121 / G202-203 / T202-203 - Salpetersäure ≥ 65 - < 70 % vom 04.03.2020, 23 Seiten
E202-203 - Schwefelsäure > 51 % vom 16.01.2020, 23 Seiten
E202-203 - Oxalsäure vom 19.02.2020, 20 Seiten
E207-208 - WM 80 L vom 26.08.2020, 10 Seiten
E214 - HARDWALL 3 CB/7, 12 Seiten
E215-216 - MG SEAL TZ vom 26.08.2020, 9 Seiten
E217 - COVERGOLD 50 R vom 26.08.2020, 12 Seiten
E217 - COVERACT vom 26.08.2020, 9 Seiten
E217 - COVER GA 52 vom 26.08.2020, 9 Seiten
E222 - Alfiflon 39 vom 18.06.2019, 8 Seiten
E223 - Metacolor Dye Protect vom 10.04.2018, 6 Seiten
E227 - BLAU VB 21 / T. vom 26.08.2020, 9 Seiten
E230 - ROT VB 03 / T vom 26.08.2020, 8 Seiten
E233 - SCHWARZ VB 61 / T. vom 26.08.2020, 9 Seiten
E236 - SALLOX C 200 NF 45 vom 26.08.2020, 12 Seiten
E236 - SALMIX NF 45 vom 26.08.2020, 11 Seiten
G102-103 / T102-103 - Entfettersalz SLOTOCLEAN AK 161 vom 27.01.2020, 10 Seiten
G102-103 / T102-103 - Entfetterzusatz SLOTOCLEAN RV 311 vom 27.08.2019, 9 Seiten
G107-109 / T107-109 - Beizzusatz SLOTOCLEAN BZ 51 1 vom 20.07.2020, 11 Seiten

G107-109 / G117 / G204 / T107-109 / T 117 / T204 - Salzsäure > 25 – 37 % vom 05.05.2020, 20 Seiten
G113 / T113 - Entfettersalz SLOTOCLEAN EL DCG vom 27.01.2020, 11 Seiten
G119-120 / T119-120 - Grundzusatz SLOTANIT OT vom 11.10.2017, 9 Seiten
G119-120 / T119-120 - Zink Glanzzusatz UF 12 1 vom 04.08.2020, 11 Seiten
G119-120 / T119-120 - Kaliumchlorid vom 13.07.2017, 7 Seiten
G119-120 / T119-120 - Zinkchlorid HP vom 11.04.2018, 16 Seiten
G119-120 / T119-120 - Borsäure vom 27.03.2019, 15 Seiten
G124-127 / T124-127 - Grundzusatz ZINCASLOT ZA 1021 vom 14.01.2019, 8 Seiten
G124-127 / T124-127 - Zusatz ZINCASLOT ZA 9001 vom 11.10.2017, 9 Seiten
G124-127 / G131-134 / T124-127 / T132-135 - Natronlauge 5 – 50 % vom 06.04.2020, 20 Seiten
G131-134 - Zusatz SLOTOLOY ZN 81 vom 24.05.2019, 11 Seiten
G131-134 - Zusatz SLOTOLOY ZN 82 vom 29.05.2019, 9 Seiten
G131-134 - Zusatz SLOTOLOY ZN 85 vom 07.11.2019, 13 Seiten
G131-134 - Zusatz SLOTOLOY ZN 87 vom 06.05.2019, 10 Seiten
G206 / T206 - Zusatz SLOTOPAS PF 1061 vom 05.12.2019, 13 Seiten
G206 / T206 - Zusatz SLOTOPAS PF 1062 vom 31.07.2020, 10 Seiten
G206 / T206 / G207 / T207 - Inhibitor SLOTOPAS FE 1162 vom 12.07.2017, 7 Seiten
G207 / T207 - Konzentrat SLOTOPAS PC 1201 vom 13.12.2018, 13 Seiten
G208 - Konzentrat SLOTOPAS PC 1211 vom 19.11.2018, 13 Seiten
G209 / T208 - Konzentrat SLOTOPAS Z 21 blau vom 17.06.2020, 14 Seiten
G213 / T212 - Passivierungskonzentrat SLOTOPAS ZN 301, 07.08.2017, 11 Seiten
G213 / T212 - Zusatz SLOTOPAS ZN 302, 10.03.2020, 9 Seiten
G214 / T213 - Passivierungskonzentrat SLOTOPAS ZNT 81, 11.10.2018, 12 Seiten
G215 - Passivierungskonzentrat SLOTOPAS ZNT 71, 09.07.2020, 11 Seiten
G219 / T217 - METAPAS Ansatzkonzentrat F gelb CA vom 01.07.2019, 11 Seiten
G220 / T218 - METAPAS Salz C schwarz CA vom 01.07.2019, 11 Seiten
G220 / T218 - METAPAS Säure C schwarz vom 27.11.2018, 9 Seiten
G220 / T218 - METAPAS Agens vom 11.02.2019, 10 Seiten
G224 / T222 - Konzentrat SLOTOPAS NT 11 vom 18.06.2020, 12 Seiten
G224 / G226 / T222 - Zusatz SLOTOPAS NT 12 vom 23.07.2020, 8 Seiten
G225 - Versiegelungskonzentrat SLOTOFIN 11 vom 27.11.2017, 7 Seiten
G226 - Versiegelungskonzentrat SLOTOFIN 81 vom 27.11.2019, 10 Seiten
T132-135 - Zusatz SLOTOLOY ZN 211 vom 11.10.2017, 9 Seiten
T132-135 - Zusatz SLOTOLOY ZN 212 vom 11.10.2017, 8 Seiten
T132-135 - Zusatz SLOTOLOY ZN 213 vom 06.05.2019, 10 Seiten
T132-135 - Zusatz SLOTOLOY ZN 215 C vom 20.03.2018, 11 Seiten
T132-135 - Zusatz SLOTOLOY ZN 216 VX vom 11.10.2017, 7 Seiten
T225 - Brüniersalz GEISLINGER SCHWARZ vom 20.10.2020, 10 Seiten
T229 - ANTICORIT DFW 8301 vom 01.06.2020, 12 Seiten

16. Produktdatenblätter (SDB) der Badzusammensetzungen
(s.a. Anmerkungen im Inhaltsverzeichnis II.1.8)
G102 / T102 - Entfetter SLOTOCLEAN AK 160 elektrolytisch vom 23.04.2020, 10 Seiten
G103 / T103 - Flutentfetter SLOTOCLEAN AK 160 vom 23.04.2020, 10 Seiten
G107-109 / T107-109 - HCl Beizentfetter SLOTOCLEAN BZ 50 1 vom 23.04.2020, 14 Seiten
G113 / T113 - Entfetter SLOTOCLEAN EL DCG vom 23.04.2020, 10 Seiten
G119-120 / T119-120 - Glanzzinkbad SLOTANIT OT 1 vom 23.04.2020, 11 Seiten
G124-127 / T124-127 - Glanzzinkbad ZINCASLOT ZA 1020 vom 23.04.2020, 10 Seiten
G131-134 - Zink-Nickel Legierungsbad SLOTOLOY ZN 80 VX vom 23.04.2020, 13 Seiten
G206 / T206 - Passivierung SLOTOPAS PF 1060 vom 23.04.2020, 11 Seiten
G207 / T207 - Passivierung SLOTOPAS PC 1200 vom 23.04.2020, 13 Seiten
G208 - Passivierung SLOTOPAS PC 1210 vom 23.04.2020, 13 Seiten
G209 / T208 -Dünnschichtpassivierung SLOTOPAS Z 20 blau vom 23.04.2020, 12 Seiten
G213 / T212 - Passivierung SLOTOPAS ZN300 vom 23.04.2020, 11 Seiten
G214 / T213 - Passivierung SLOTOPAS ZNT 80 vom 23.04.2020, 11 Seiten
G215 - Passivierung SLOTOPAS ZNT 70 vom 23.04.2020, 10 Seiten
G219 / T217 - Chromatierung METAPAS F gelb CA vom 18.09.2019, 11 Seiten
G220 / T218 - Chromatierung METAPAS C schwarz CA vom 23.04.2020, 13 Seiten
G224 / T222 - Nachtauchlösung SLOTOPAS NT 10 vom 23.04.2020, 9 Seiten
G225 - Versiegelung SLOTOFIN 10 transparent vom 23.04.2020, 7 Seiten
G226 - Versiegelung SLOTOFIN 80 vom 23.04.2020, 7 Seiten
T132-135 - Zink-Nickel Legierungsbad SLOTOLOY ZN 210 VX vom 23.04.2020, 12 Seiten
T225 - Brünierbad GEISLINGER SCHWARZ vom 20.10.2020, 10 Seiten

III. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sowie der an der Anlage beschäftigten Personen ist die Genehmigung an

die nachfolgenden Nebenbestimmungen gebunden. Sie gehen den unter vorstehender Ziffer II. genannten Unterlagen vor, soweit diese etwas anderes beinhalten.

1. Immissionsschutz: (s.a. Hinweise)

1.1 Lärmschutz

1.1.1 Bei Betrieb der geplanten Galvanik sind an den folgenden Immissionsorten die dargestellten Immissionsrichtwertanteile einzuhalten:

Tabelle A. Beurteilungspegel L_r für den Betrieb des Bauvorhabens (gerundet auf dB(A)).

Immissionsort	Beurteilungspegel in dB(A)	
	tags	nachts
IO 1: Pfarrheideweg 30	44	39
IO 2: Pfarrheideweg 26b	46	40
IO 3: Pfarrheideweg 22a	44	37
IO 4: Pfarrheideweg 8	33	29

1.1.2 Die Durchführung des Lieferverkehrs ist ausschließlich im Tagzeitraum zwischen 06:00 bis 22:00 Uhr zulässig.

1.1.3 Nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) sind die Tore zum Gebäude der Galvanik geschlossen zu halten.

1.1.4 Im Bereich der Galvanik kommen ausschließlich Elektrostapler zum Einsatz.

1.1.5 Unzulässig hohe Körperschallanregungen der Außenhaut der Halle sind durch entsprechende elastische Lagerungen und Entkopplung der Maschinen und Aggregate zu vermeiden.

1.1.6 Bei der Auswahl der haus- / betriebstechnischen Analgenteile mit einer Aufstellung im Freibereich bzw. direkter Wirkung ins Freie (Ansaug- / Ausblasöffnungen o. Ä.) ist darauf zu achten, dass – dem Stand der Lärmminderungstechnik entsprechend – keine ausgeprägt tieffrequent emittierenden impulshaltigen bzw. einzeltonhaltigen Aggregate im Freien aufgestellt werden.

1.1.7 Einhaltung der Schallleistungspegel für die haus- / betriebstechnischen Anlagenteile, welche unter Berücksichtigung ggf. vorhandener herstellerseitiger Toleranzen einzuhalten sind, gemäß Darstellung in Kapitel 3.6 der o.g. schalltechnischen Untersuchung sowie aller der in diesem Kapitel genannten Ausführungen und Hinweise.

1.1.8 Durch Kanäle o. Ä. im Freibereich dürfen keine zusätzlichen maßgeblichen Schallemissionen entstehen.

1.2 Luftreinhaltung

1.2.1 Luftschadstoffe, die beim Betrieb der Wirkbäder freigesetzt werden, sind möglichst vollständig über Absaugungen zu erfassen. Die Bäder sind entsprechend der Bäderlisten (Cr-Anodisieranlage Stand 12/2020, Zink-Gestellanlage Stand 12/2020 bzw. Zink-Trommelanlage Stand 12/2020) mit Absaugungen auszustatten.

Es ist darauf zu achten, dass die Randabsaugungen funktionsfähig bleiben. Die Absaugschlitze dürfen nicht durch Einbauten verdeckt werden. Verkrustungen in Form von Salzablagerungen sind rechtzeitig zu entfernen, bevor die Funktionsfähigkeit der Absaugung beeinträchtigt wird.

Die Abluftströme sind vor der Ableitung ins Freie über separate Abgasreinigungseinrichtungen (Abluftwäscher) abzureinigen.

Eine Umgehung der Abluftreinigungsanlagen (Bypassbetrieb) ist nicht zulässig. Der Ausfall der Abluftreinigungsanlage über einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden ist dem Landratsamt Cham umgehend zu melden.

1.2.2 Anforderungen an den Betrieb

Die Galvanikanlage ist entsprechen den Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Herstellers zu betreiben. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu überprüfen.

Für den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung der Galvanikanlage einschließlich der Abgasreinigungseinrichtungen sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.

Die Absauganlagen sind regelmäßig nach Herstellerangabe auf Funktion zu prüfen.

Die lüftungstechnischen Einrichtungen sind mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen mit Dokumentation der Prüfergebnisse zu prüfen. Die Unterlagen sind mindestens 3 Jahre vor Ort aufzubewahren und dem Landratsamt Cham auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Absorptionsleistung der Waschflüssigkeiten der Abluftwäscher ist kontinuierlich zu überprüfen (z. B. Prüfung der Leitfähigkeit, pH-Wert-Messung). Die Erneuerung der Waschflüssigkeit ist nach Erfordernis regelmäßig vorzunehmen. Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Abluftwäscher ist die Leistung der Abluftwäscher über eine automatische Absalzautomatik zu steuern.

1.2.3 Betriebstagebuch

Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an der Galvanikanlage einschließlich den Abgasreinigungseinrichtungen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuchs zu führen.

Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Cham auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher und so anzulegen, dass eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist, sowie vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

1.2.4 Ableitbedingungen

Die über die Absaugung erfassten Volumenströme der Cr-Anodisieranlage und der Zink-Trommelanlage sind über einen Schornstein in einer Höhe von mindestens 10 m über Boden und 5 m über Attika abzuführen.

Die über die Absaugung erfassten Volumenströme der Zink-Gestellanlage sind über einen Schornstein in einer Höhe von mindestens 10 m über Boden und 5 m über Dachfirst abzuführen.

Die Abgasgeschwindigkeit an der Schornsteinmündung darf 10 m/s nicht unterschreiten.

Die Abgase der Schornsteine müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Eine Überdachung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

1.2.5 Emissionsbegrenzungen

Die Galvanik ist so zu errichten und zu betreiben, dass in den Abluftströmen folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

Komponente [mg/m³]	**Nach TA Luft Nr.**	**Abluft Cr-Anodisieranlage und Zink-Trommelanlage**	**Abluft Zink-Gestellanlage**
Nickel, Chrom, Cobalt als Aerosol (Summe)	5.2.2 Klasse II / III	0,1 mg/m³	0,1 mg/m³
Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, als Fluorwasserstoff	5.2.4 Klasse II	0,6 mg/m³	-
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, als Chlorwasserstoff	5.2.4 Klasse III	9 mg/m³	9 mg/m³
Ammoniak	5.2.4 Klasse III	9 mg/m³	9 mg/m³
Chrom VI, wasserl. Cobaltverbindungen, als Co (Summe)	5.2.7.1.1 Klasse I	0,004 mg/m³	0,004 mg/m³
Nickel und seine Verbindungen	5.2.7.1.1 Klasse II	0,04 mg/m³	0,04 mg/m³
Nickel, Chrom VI, Cobalt (Summe)	5.2.7.1.1 Klasse I / II	0,044 mg/m³	0,044 mg/m³
Gesamt-C	5.2.5	15 mg/m³	15 mg/m³

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf den angegebenen Abgasvolumenstrom im Normzustand (0°C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

Die Emissionen an Borsäure (TA Luft Nr. 5.2.7.1.3) sind zu minimieren. Hierzu sind z. B. die Einsatzmengen genau und am erforderlichen Bedarf zu bemessen sowie die Einsatzstoffe sorgsam zu handhaben.

1.2.6 Emissionsmessungen diskontinuierlich

- An den Quellen ist frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes und in der Folge alle 3 Jahre durch Messung einer amtlich bekannt gegebenen Messstelle nach § 29b BImSchG nachzuweisen, dass die in Ziffer 1.2.5 genannten Emissionswerte nicht überschritten werden.

- Spätestens 14 Tage vor Durchführung der Emissionsmessungen ist die Genehmigungsbehörde über den genauen Messtermin in Kenntnis zu setzen. Weiterhin ist der Messplan mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

- Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messorte und Probenahmestellen festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 hinsichtlich der Messplanung, Messstrecke und der Messplätze einzuhalten.

- Die Emissionsmessungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage und bei einem Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen (d.h. bei geschlossenen Galvanikbäderdeckeln und maximaler Betriebstemperatur).

- Während der Messungen sind die Auslastung und der Betriebszustand der Anlage festzuhalten.

- Der Messbericht ist gemäß den Anforderungen an Emissionsberichte für nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle anzufertigen. Die Messberichte sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

- Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

- Die in Ziffer 1.2.5 festgelegten Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn im Rahmen der Einzelmessungen (Halbstundenmittelwerte) die Unterschreitung des Tagesmittelwertes nachgewiesen wird. Sollte es im Rahmen der Einzelmessungen zu Überschreitungen der Tagesmittelwerte kommen, so ist durch eine Langzeitmessung (Festlegung der Dauer erfolgt in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde) die Einhaltung der Tagesmittelwerte nachzuweisen. Sämtliche Halbstundenmittelwerte dürfen dabei das 2-fache der in Ziffer 1.2.5 festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.

1.2.7 Sonstige Messungen, Wartung und Dokumentation

- Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber, sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

- Die Betriebsaufzeichnungen gemäß Auflagen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.2.8 Betriebseinstellung

- Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

2. Arbeitsschutz und Anlagensicherheit:

2.1 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu betreiben. Dabei sind die einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV, Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV, Gefahrstoffverordnung - GefStoffV, Technische Regeln für Betriebssicherheit, etc.) zu beachten.

2.2 Die Gefährdungsbeurteilung ist stetig auf den aktuellsten Stand zu bringen. Daraus resultierende Maßnahmen sind unverzüglich umzusetzen.

2.3 Für die Anlage bzw. die Anlagenteile sind die Prüffristen zu ermitteln. Die Prüfungen sind fristgerecht durchzuführen und zu dokumentieren.

2.4 Für die Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und stets aktuell zu halten.

2.5 Unterweisungen sind vor Aufnahme der Tätigkeit, nach Prozessveränderungen sowie in regelmäßigen Abständen wiederkehrend durchzuführen und zu dokumentieren.

2.6 Flucht und Rettungswege: Es ist dafür zu sorgen, dass Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzbar sind. Vorkehrungen sind so zu treffen, dass sich die Beschäftigten bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Es ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend diesem Plan zu üben.

2.7 Notduschen und Augenduschen sind in ausreichender Anzahl an geeigneten Stellen anzubringen.

3. Baurecht: (s.a. Hinweise)

3.1 Für das Bauvorhaben sind 12 Stellplätze erforderlich.

3.2 Der Brandschutznachweis des Dipl. Ing. (FH) Matthias Altmann, Gewerbegebiet Chammünster Nord 3, 93413 Cham, vom 25.01.2021 ist Bestandteil der Bauantragsunterlagen und mit folgender Ergänzung bei der Ausführung und beim Betrieb des Bauvorhabens zu beachten.

a) Die Standorte der Anleitermöglichkeiten für die Notausstiege müssen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr festgelegt werden. Sie dürfen nicht durch einen Zaun oder eine Böschung behindert werden. Weiterhin sind diese in den Feuerwehreinsatzplan mit aufzunehmen.

b) Die für einen Wandhydranten (F) notwendigen 120 Löschmitteleinheiten müssen mit fahrbaren Kohlendioxid (CO_2)-Löschern ersetzt werden. Alternativ dazu ist es möglich, einen fahrbaren Kohlendioxid (CO_2)-Löschcontainer zu beschaffen und diesen an einem mit der örtlichen Feuerwehr noch festzulegenden Standort im Zugangsbereich zum Objekt zu stationieren. (Mit dieser Kompensation ist es möglich, Brände an elektrischen Anlagen und Maschinen relativ rückstandsfrei zu löschen.) Der Standort ist in die Feuerwehreinsatzpläne einzutragen. Weiterhin ist die Einweisung der Feuerwehr und die regelmäßige Prüfung und Wartung sicherzustellen.

c) Die Entnahme der benötigten Löschwasserdifferenzmenge, zusätzlich zur leitungsgebundenen Entnahme des Löschwassers, aus dem

Löschwasserbehälter im westlichen Teil der Halle "Anlieferung" an der Südseite des Gebäudekomplexes ist möglich. Die Ansaugmöglichkeit für die Feuerwehr muss ganzjährig witterungsunabhängig zugänglich gehalten und für die Größe eines Löschfahrzeuges mindestens 8 x 3 m freigehalten werden. Weiterhin muss die Löschwassermenge oberhalb der Ansaugmöglichkeit beschriftet und in den Feuerwehreinsatzplan eingezeichnet werden.

d) Die Löschwasserrückhaltesituation im Kellerbereich und die baulichen Gegebenheiten sowie die Funktionen müssen der örtlichen Feuerwehr bekannt sein. Daher muss in regelmäßigen Abständen eine Begehung des Objekts durch die Feuerwehr ermöglicht werden. Die notwendigen Informationen müssen im Feuerwehreinsatzplan eingetragen bzw. eingezeichnet sein.
Im Vorfeld sollten schnell zur Verfügung stehende Fachfirmen aufgelistet und aktuell gehalten werden, die das kontaminierte Löschwasser in den Kellerräumen aufnehmen und entsorgen können.
Diese Informationen, sowie sämtlich Datenblätter der Gefahrgutlagergüter gehören ebenfalls zu den Objektinformationen, die in den Feuerwehreinsatzplan hinterlegt werden müssen.

4. Wasserwirtschaft / -recht (s.a. Hinweise)

4.1 Dauer der Genehmigung zum Einleiten von Abwasser aus der neu errichteten Galvanik (inkl. Rohrgalvanik) sowie aus der Wasseraufbereitung durch die Die Firma MBO GmbH, Josef-Mühlbauer-Platz 1, 93462 Roding in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Roding

Die Genehmigung wird auf 20 Jahre befristet.

4.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

4.2.1 Anforderungen für die Überwachungsstelle Abwasserbehandlung Galvanik - pH-Endkontrolle

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	8,0	m^3/h
Abwasservolumenstrom	64	m^3/d

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	1	mg/l
Nickel	Stichprobe	0,5	mg/l
Kupfer	Stichprobe	0,5	mg/l
Chrom	Stichprobe	0,5	mg/l
Chrom(VI)	Stichprobe	0,1	mg/l
Zink	Stichprobe	2	mg/l
Zinn	Stichprobe	2	mg/l

Auf die Einrichtung einer eigenen Messstelle für die Rückspülwässer aus der Wasseraufbereitung sowie sonstiger Ionentauscher kann verzichtet werden, da die Anfallmenge im Vergleich zu den restlichen Abwässern minimal ist und eine Reinigung in der vorhandenen Abwasserbehandlung erfolgt.

4.3 Probenahme und Probenvorbehandlung

Für die Probenahme, für die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Verfahren anzuwenden.

Für die Probenvorbehandlung sind außerdem die Vorschriften der unter Nr. 4.4 genannten Analysen- und Messverfahren zu befolgen. Für die Analyse von AOX ist die nicht abgesetzte Originalprobe zu homogenisieren; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren. Für die Analyse folgender Parameter ist die nicht abgesetzte Originalprobe ohne Homogenisierung einzusetzen:

- Sulfid, leicht freisetzbar
- Cyanid, leicht freisetzbar
- freies Chlor
- LHKW

Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen unter Nr. 4.2. Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden. Davon ausgenommen sind folgende Parameter, für die jeweils eine eigene Originalprobe zu entnehmen ist:

- AOX
- Sulfid, leicht freisetzbar
- Cyanid, leicht freisetzbar
- freies Chlor
- LHKW

4.4 Analysen- und Messverfahren

Den Werten in Nr. 4.2 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Einhaltung der Anforderungen Es gelten die Einhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV.

4.5 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Teil B der Anhänge 40 und 31 der AbwV sind einzuhalten.

4.6 Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

4.6.1 Abwasserbehandlungsanlagen

Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können. Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.

4.6.2 Lager- und Dosierbehälter

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

4.6.3 Abwasserkanäle und -leitungen

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Nr. 4.7.4 durchgeführt werden können.

4.6.4 Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

4.6.5 Kennzeichnung der Überwachungsstellen

An den unter Nr. 4.2 aufgeführten Überwachungsstellen ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

4.6.6 Abwassersammlung und -behandlung

Die Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu betreiben, dass der system- und bemessungsbedingte optimale Wirkungsgrad eingehalten wird.

4.6.7 Innerbetriebliche Maßnahmen

Die im Antrag beschriebenen innerbetrieblichen Maßnahmen sind dauerhaft durchzuführen.

Zusätzlich muss auf den Einsatz von per- und polyfluorierten Verbindungen (PFC) verzichtet werden.

4.6.8 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

4.6.9 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

4.6.10 Einsatzstoffe

Die Unternehmerin hat die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage benötigten Einsatzstoffe stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

4.6.11 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die nach Nr. 4.7.7 durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen oder Anlagenstörungen. Die Betriebsvorschrift muss einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

4.6.12 Gewässerschutzbeauftragter

Die Unternehmerin hat einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und diesen der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.

4.6.13 Regelmäßige Unterhaltung der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß Nr. 4.7.1 darzustellen.

Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

4.7 Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung

4.7.1 Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)

Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall von 10 m^3/d bis 100 m^3/d maßgebend ist.

Nach derzeitig geltenden Recht entspricht das:

Parameter	Häufigkeit
Abwasservolumenstrom	kontinuierlich
Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)	viermal pro Jahr
Nickel	wöchentlich
Kupfer	wöchentlich
Chrom	wöchentlich
Chrom(VI)	wöchentlich
Zink	wöchentlich
Zinn	wöchentlich

Sollten sich die rechtlichen Vorgaben ändern, muss die Häufigkeit, bzw. die Parameterliste angepasst werden.

Vor Inbetriebnahme ist eine Kontrollmessung der Durchflussmessanlage gemäß Merkblatt 4.7.3. (abrufbar im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil4_oberirdische_gewaesser/doc/nr_473.pdf) durchzuführen.

Einmal im Jahr ist eine Bestimmung aller Parameter des Anhang 40, Teil D, Herkunftsbereich 1 inkl. LHKW durchzuführen.

Dem Wasserwirtschaftsamt ist jährlich mit dem Jahresbericht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachungen vorzulegen. Die von der Wasserwirtschaftsverwaltung bereitgestellte Plattform ist hierfür zu verwenden.

4.7.2 Fotometrische Verfahren

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

4.7.3 Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

4.7.4 Dichtheitsüberwachung

Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Die Dichtheitsprüfungen sind bis 01.06.2022 durchzuführen.

Undichte Abwasseranlagen (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte sowie Abwasserbecken) sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) sowie Abwasserbecken sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Abwasserableitung vor der Behandlung	Abwasserableitung nach der Behandlung oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser	Abwasserbecken
Visuelle Prüfung	jährlich	jährlich	jährlich
optische Inspektion	Alle 5 Jahre bei einsehbar verlegten Leitungen	alle 20 Jahre bei nicht einsehbar verlegten Leitungen	
Dichtheitsprüfung (ist eine automatische Leckageerkennung vorhanden, gilt diese als Dichtheitsprüfung)	alle 5 Jahre bei nicht einsehbar verlegten Leitungen		alle 5 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

4.7.5 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, der dem Bescheid zugrunde gelegten Produktionskapazität sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Für Änderungen, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, ist rechtzeitig vorab ein Antrag zu stellen.

4.7.6 Stilllegung

Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

4.7.7 Betriebsvorschrift

Die Betriebsvorschrift nach Nr. 4.7.7 ist der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

IV. Von folgenden Bauvorschriften werden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Abweichungen zugelassen (Bayerische Bauordnung (BayBO)):

1. Von Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 und Art. 6 Abs. 5 gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO an der Paternosterwest-, Süd- und Nordseite für den nicht unterzubringenden Teil der Abstandsfläche.

2. Von Art. 34 BayBO i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayBO für den fehlenden notwendigen Flur in der Verwaltungsnutzungseinheit mit 500 m² Fläche.

3. Von Art. 33 Abs. 3 BayBO i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayBO für den fehlenden direkten Ausgang des Treppenhauses ins Freie.

4. Von Nr. 5.14 IndBauRL i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayBO für die fehlenden Wandhydranten.

V. Von folgenden baurechtlichen Vorschriften wird im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung befreit (Baugesetzbuch (BauGB)):

1. Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für die Baugrenzenüberschreitung auf der Nordseite.

2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für die Wandhöhe des Paternosters.

3. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für die Lage der Stellplätze nicht auf dem eigenen Grundstück.

VI. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt Firma MBO GmbH, Josef-Mühlbauer-Platz 1,93426 Roding.

VII. Die Gebühren für diesen Bescheid belaufen sich auf

a) für wesentliche Änderung der bestehenden Anlage	51.157,71 €
b) für eingeschlossene Baugenehmigung	9.036,38 €
c) für eingeschlossene Indirekteinleitergenehmigung	101,25 €
d) für Stellungnahme Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft	1.248,00 €
e) für Stellungnahme Umweltingenieur	624,00 €
Summe der Gebühren:	62.167,34 €

An Auslagen sind zu erstatten:

-- für die öffentliche Bekanntmachung in der Tagespresse	1.826,88 €
-- für die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	105,30 €
Summe der Auslagen:	1.932,18 €

Summe der Kosten dieses Bescheides:	**64.099,52 €**

Gründe:

Die Firma MBO GmbH (Betreiber) hat bis zu dem Großbrandereignis am 17.05.2019 eine zuletzt mit Bescheid des Landratsamtes Cham vom 23.10.2014, Az. Umwelt-824.1.14.11 genehmigte Galvanikanlage betrieben. Mit Schreiben vom 29.01.2021 beantragte der Betreiber die Genehmigung für (den Wiederaufbau) mit gleichzeitiger wesentlichen Änderung dieser Anlage mit den unter Ziffer I. dieses Bescheides genannten Spezifikationen. Die hierzu erforderlichen Angaben/Unterlagen hat der Betreiber zuletzt am 07.11.2021 ergänzt.

Die Änderung der bestehenden bzw. im bisher genehmigten Galvanikanlage (Anlage zur Oberflächenbehandlung) unterliegt gemäß §§ 2, 4, 16 und 19 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz i.d.F.d.Bek. vom 17.05.2013, BGBl. I S. 1274, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist) und §§ 1, 2 und Ziffer 3.10.1 Anhang 1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom i.d.F.d.Bek. 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist) der Genehmigungspflicht.

Mit der Erweiterung der Galvanikanlage kann das Umweltgefährdungspotenzial der Anlage gegenüber dem bisherigen Betrieb verändert sein. Die beabsichtigte Änderung der bestehenden bzw. bisher genehmigten Galvanikanlage ist daher wesentlich (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

Für die Erteilung dieser Genehmigung ist das Landratsamt Cham sachlich und örtlich zuständig, Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG (Bayerisches Immissionsschutzgesetz vom 10.12.2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist), Art. 3 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist) und Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LkrO (Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, FN BayRS 2020-3-1-I).

Für die vorliegende Anlage bedurfte es eines Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) i.V.m. den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV - Verordnung über das Genehmigungsverfahren i.d.F.d.Bek. vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist).

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt für den Landkreis Cham vom 18.11.2021, in örtlichen Tageszeitungen und ergänzend auf der Internetseite des Landkreises Cham öffentlich bekannt gemacht (vgl. § 10 Abs. 3 f. BImSchG, §§ 8 f. der 9. BImSchV).
Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom Freitag, den 26.11.2021, bis einschließlich Montag, den 27.12.2021, bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landratsamt Cham, Sachgebiet Umweltschutz, und der Standortgemeinde Stadt Roding jeweils während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus (vgl. § 10 der 9. BImSchV).
In o.g. Bekanntmachung wurde dazu aufgefordert, bis einschließlich Donnerstag, den 27.01.2022, beim Landratsamt Cham, Sachgebiet Umweltschutz, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch mit Angabe von Namen und Anschrift vorzubringen (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 2 BImSchG).

Da keine Einwendungen erhoben wurden, entfiel der Erörterungstermin. (vgl. § 16 der 9. BImSchV).

Im Rahmen dieses Verfahrens hatte das Landratsamt zu prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen (§§ 5, 6 BImSchG) gegeben sind, insbesondere, ob die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit, die Nachbarschaft und für an ihr Beschäftigte herbeiführen kann.

Zur Beurteilung dieser Fragen wurden das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung der Oberpfalz, die untere Bauaufsichtsbehörde, die untere Naturschutzbehörde, die Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Cham, der Kreisbrandrat sowie der Umweltingenieur des Landratsamtes Cham gehört.
Diese Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte parallel zur öffentlichen Bekanntmachung (vgl. § 11 der 9. BImSchV).

Nach deren Gutachten bzw. Stellungnahmen sind die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben, wenn die unter III. dieses Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen erfüllt bzw. eingehalten werden.

Grundlage für die Auflagen in Punkt III.1.1 „Lärmschutz" war die schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung im Auftrag der Firma MBO GmbH erstellt von der Firma Müller-BBM GmbH (s. Nr. 5 der Antragsunterlagen).
Im Übrigen darf noch auf die weiteren im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Firma MBO GmbH vorgelegten Gutachten, ebenfalls erstellt von der Firma Müller-BBM, verwiesen werden, nämlich

- Lufthygienisches Gutachten (s. Nr. 4 der Antragsunterlagen),
- Gutachterliche Stellungnahme zur Überprüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität bezüglich der Prüfung der Anwendbarkeit der 12. BImSchV (StörfallV) und zur allgemeinen Anlagensicherheit (s. Nr. 6 der Antragsunterlagen) und
- Prüfung auf Notwendigkeit zur Erstellung eine vollumfänglichen Ausgangszustandsberichts (AZB) (s. Nr. 9 der Antragsunterlagen).

Nach Mitteilung der unteren Bauaufsichtsbehörde wurde für den Wiederaufbau der Halle bereits eine Baugenehmigung für den Neubau einer Galvanikhalle mit Büro mit Bescheid vom 02.06.2020 (Az.: BauR-6024. 2-566-2020-B*) erteilt. Mittlerweile haben sich jedoch Änderungen ergeben, die über einen Tekturantrag im Rahmen der Konzentrationswirkung des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens mitbeantragt werden.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Oberkreith" der Stadt Roding. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, zu beurteilen. Das Vorhaben hält nicht alle Festsetzungen des Bebauungsplanes ein.

Die von der Firma MBO GmbH beantragten Abweichungen und Befreiungen können nach Mitteilung der unteren Bauaufsichtsbehörde vom 28.12.2021 zugelassen werden (s. a. Tenorpunkte IV. und V. oben).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist. Es wurde beantragt, dass der Brandschutznachweis bauaufsichtlich geprüft werden soll. Der Prüfauftrag zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises sei lt. Mitteilung der unteren Bauaufsichtsbehörde bereits im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zum Neubau einer Galvanikhalle mit Büro, Az. BauR-6024. 2-566-2020-B*, an die LGA Regensburg erteilt worden. Die Prüfung der statischen Unterlagen sowie die Überwachung der Bauausführung sei ebenfalls bereits im Rahmen dieses Verfahrens durchgeführt und abgeschlossen worden. Zu der beantragten Tektur habe die LGA Regensburg mit Schreiben vom 21.05.2021 bestätigt, dass

die Prüfung der statischen Unterlagen auf der Grundlage der Werkpläne der Fa. Feldbauer durchgeführt worden sei und dass diese Werkpläne mit den Tekturplänen übereinstimmen.

Darüber hinaus wurde die Standortgemeinde Stadt Roding um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten. Der immissionsschutzrechtliche Antrag der Fa. MBO zum Wiederaufbau der Galvanik wurde im Bau- und Umweltausschuss der Stadt Roding planmäßig am 09.12.2021 behandelt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

Auch die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens parallel durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (§§ 4, 5, 7, 9 Abs 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F.d.Bek. vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) – UVPG –) im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit kam zu dem Ergebnis: für das Vorhaben ist eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war somit zu erteilen. Das Ergebnis wurde im Amtsblatt für den Landkreis Cham vom 05.01.2022 ordnungsgemäß bekannt gemacht (vgl. § 5 UVPG).

Die Nebenbestimmungen dieses Bescheides stützen sich auf §§ 12 und 28 BImSchG.

Durch die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden gemäß § 13 BImSchG andere (anlagenbezogene) öffentlich-rechtliche Zulassungen weitgehend ersetzt, wie beispielsweise die Zulassung von Abweichungen von Bauvorschriften und Befreiung von baurechtlichen Vorschriften (vgl. Tenorpunkte IV und V dieses Bescheides) sowie die Genehmigung für das Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung).

Eine Genehmigung für das Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) ist gem. § 58 Abs. 1 WHG erforderlich, soweit an das Abwasser in einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 WHG in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Im vorliegenden Fall besteht die Genehmigungspflicht, da in den Anhängen 31 und 40 der Abwasserverordnung (AbwV) Anforderungen an das Abwasser vor seiner Vermischung und für den Ort des Anfalls festgelegt sind. Der Anhang 31 gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Aufbereitung von Trinkwasser-, Schwimm- und Badebeckenwasser (Füll- und Kreislaufwasser) sowie Betriebswasser, Kühlsystemen von Kraftwerken und Kühlsystemen zur indirekten Kühlung von industriellen und gewerblichen Prozessen und sonstigen Anfallstellen bei der Dampferzeugung stammt.
Der Anhang 40 der AbwV gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus unter anderem der Galvanik einschließlich der zugehörigen Vor-, Zwischen- und Nachbehandlung stammt.

Eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung darf gem. § 58 Abs. 2 WHG nur erteilt werden, wenn

1. die nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden,
2. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Laut Gutachten des amtlichen Sachverständigen sind die oben genannten Voraussetzungen bei Einhaltung der im Bescheid unter Nr. 4. „Wasserwirtschaft / -recht“ aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen eingehalten.
Die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung wird nicht gefährdet. Es sind keine weitergehenden Anforderungen zu stellen.
Die Abwasseranlagen sind gemäß § 60 Abs. 1 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die fachliche Prüfung hat keine

Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer wesentlichen Änderung der Anlagen ergeben. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht bei Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen Nr. 4. „Wasserwirtschaft / -recht" des Bescheides Einverständnis.

Da auch die Städtischen Betriebe Roding AdÖR ihr Einverständnis für die Einleitung erklärt haben, ist davon auszugehen, dass die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird. Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Abwasseranlagen sind geeignet, um die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen zu gewährleisten. Aus dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen ergeben sich diesbezüglich keine Bedenken.

Die Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen befindet sich in § 58 Abs. 4 i. V. m. § 13 WHG, Art. 36 BayVwVfG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und auch angemessen, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Genehmigung erfüllt werden. Außerdem wird so sichergestellt, dass nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit verhindert werden. Ihre Verwirklichung ist der Unternehmerin möglich und zumutbar. Sie verursacht keinen Aufwand, der außer Verhältnis zum jeweils erreichten Nutzen oder verfolgten Zweck der Regelung steht.

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 WHG, damit reagiert werden kann, sofern die gesetzlichen Anforderungen, welche für die Indirekteinleitung gelten, nicht mehr eingehalten werden.

Die mit der Genehmigung ausgesprochene Fristsetzung für den spätest zulässigen Zeitpunkt der Errichtung der Anlage basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Die sachliche Kostenpflicht für diesen Bescheid ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Kostengesetz (KG) vom 20. 02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19.03.2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist. Die persönliche Kostenpflicht des Antragstellers folgt aus Art. 2 Abs. 1 KG. Kosten- oder Gebührenfreiheitstatbestände sind nicht ersichtlich, Art. 3, 4 KG. Die zu erhebenden Gebühren berechnen sich nach Art. 5, 6 Abs. 1 und Art. 8 KG i.V.m. Tarifnummer 8.II.0, Tarifstellen 1.1, 1.1.1, 1.1.1.2, 1.3, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnises (KVz) vom 12.10.2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch Verordnung vom 01.11.2019 (GVBl. S. 640) geändert worden ist und unter Zugrundelegung von Investitionskosten (gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.3) des Vorhabens (Gesamtkosten einschließlich Baukosten) 11.351.926,62 €. Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 KG.

Hinweise:

Zu Ziffer III.1 (Immissionsschutz):

Es wurden die Anforderungen, die sich aus der TA Luft 2002 ergeben, zugrunde gelegt (vgl. insbesondere Seite 5 unten des Lufthygienischen Gutachtens, Bericht Nr. M153398/01, der Müller-BBM GmbH vom 12.08.2021).
Auf Nr. 8 „Übergangsregelung" der Neufassung der TA Luft (2021), wonach Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der TA Luft von 2002 zu Ende geführt werden sollen, wenn vom Vorhabenträger vor dem 01.12.2021 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, wird hingewiesen.

Zusammenfassend ist aus gutachterlicher Sicht festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der technischen Restriktionen und der Verhältnismäßigkeit für die neuen Schornsteine jeweils eine Ableithöhe realisiert werden sollte, die so nah wie möglich an den Anforderungen an der VDI 3781 Blatt 4 (2017) heranreicht oder sie umsetzt (vgl. insbesondere Nr. 6 des Lufthygienischen Gutachtens, Bericht Nr. M153398/01, der Müller-BBM GmbH vom 12.08.2021).

Ist dies nicht möglich, so erscheint aus immissionsschutzfachlicher Sicht eine Schornsteinhöhe von 5 m über Attikahöhe – insbesondere auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Austrittsgeschwindigkeiten der beiden neuen Quellen von ca. 10 m/sec. vertretbar.
(s. Auflagen III.1.2.4)

Zu Ziffer III.3 (Baurecht):

1. Folgende Anzeigen und Bescheinigungen sind dem Landratsamt Cham vorzulegen:

   - **Baubeginnsanzeige**

     Der Beginn der Arbeiten bzw. die Wiederaufnahme der Arbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).

     Das Formblatt "Baubeginnsanzeige" hierfür liegt bei. Bitte senden Sie dieses ausgefüllt und unterschrieben **dem Landratsamt Cham** zu. Das Formular kann auch im Internet unter folgendem Link aufgerufen und ausgefüllt werden:

     https://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/bauantragsformulare/index.php

   - Soweit bautechnische Nachweise nicht bauaufsichtlich geprüft und nicht durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden, ist eine Erklärung des jeweiligen Nachweiserstellers nach Art. 62 Abs. 2 BayBO über die Erstellung des bautechnischen Nachweises **(Standsicherheit, Brandschutz)** spätestens mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen. Wird das Bauvorhaben abschnittsweise ausgeführt, muss die Erklärung spätestens bei Beginn der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts vorliegen.

   - **Anzeige der Nutzungsaufnahme**

     Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Bauwerks ist mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 BayBO).

     Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.

     Das entsprechende Formblatt (Anzeige der Nutzungsaufnahme) liegt bei.

2. Es wird empfohlen, den Baugenehmigungsbescheid und die der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragsunterlagen dauerhaft aufzubewahren und an Rechtsnachfolger weiterzugeben.

Zu Ziffer III.4 (Wasserwirtschaft / -recht):

- **Grundwasserentnahme**

  Für eine Grundwasserentnahme im Rahmen eines Gewerbebetriebes ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Für Rückfragen hierzu steht Frau Pux, Tel. 09971 78-424 gerne zur Verfügung.

- **Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft**

  Die mit dem Befüllen der Lagertanks betrauten Personen sind im Umgang mit der Abfüllanlage regelmäßig zu unterweisen.

  Beim Befüllen der Lagertanks über die klappbare Abfüllstation, ist der gesamte Abfüllzeitraum durch mindestens eine im Betrieb zu bestimmende Person zu beaufsichtigen.

  Der Befüllvorgang der Lagertanks darf nur gestartet werden wenn jeweils ein bauaufsichtlich zugelassener Grenzwertgeber zur Überfüllsicherung an den Lagertanks installiert ist und dieser mit dem Straßentankfahrzeug verbunden wird um das automatische Abschalten der Förderpumpe bei Erreichen des maximalen Füllstandes zu gewährleisten.

  Beim Befüllvorgang muss der vorgesehene Spritzschutz angebracht sein und alle Herstellervorgaben zum ordnungsgemäßen Betrieb der Abfüllstation erfüllt werden.

  Das Straßentankfahrzeug, dass zum Einsatz kommt muss über die nötigen Sicherheitseinrichtungen (automatisches Notsystem - ANA, Abfüllschlauchsicherung - ASS) verfügen, damit das vorhandene Rückhaltevolumen der Auffangwanne ausreicht. Gegebenenfalls ist das Rückhaltevolumen gemäß Anlagenverordnung (AwSV) anzupassen.

  Ablauf- und Rückhalteflächen sind so zu gestalten und einzugrenzen, dass Stoffe, die miteinander reagieren können, getrennt ablaufen und aufgefangen werden.

  Rohrleitungen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe müssen gemäß den Anforderungen des § 21 AwSV errichtet und betrieben werden.

  Die Anlagenteile (Bäder, Rohrleitungen, Dichtflächen, Rückhalteeinrichtungen, Lager- und Havarietanks, Abfüll- und Umschlagflächen) sind regelmäßig durch den Betreiber auf deren Funktion und Dichtheit zu überprüfen. Die Eigenüberwachung ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

  Es ist eine Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV zu erstellen und gut sichtbar an den Anlagen anzubringen, sowie eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen.

  Die Anlagenteile der Gefährdungsstufen C und D (vgl. § 39 AwSV und Anlage 5 der AwSV) sind ausschließlich durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu errichten.

  Die Anforderungen der Anlagenverordnung AwSV sind eigenverantwortlich zu beachten.

<u>Abwehrender Brandschutz:</u>
Mit dem Vorhaben besteht grundsätzlich Einverständnis, sofern in der weiteren Planungs- und Bauausführung die Festlegungen des Brandschutzkonzeptes (3958-20) vom 25.01.2021 des Ingenieurbüros ALTMANN, entsprechend modifiziert um die baurechtlichen Auflagen dieses Bescheides (s.o. <u>Ziffer III.3),</u> eingehalten werden.

<u>Allgemeines:</u>

Dieser Genehmigungsbescheid (Realkonzession) ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser anlagenbezogenen Genehmigung eingeschlossen werden.

Die mit diesem Bescheid erteilte Änderungsgenehmigung tritt zu den früher erteilten Genehmigungen hinzu und bildet zusammen mit diesen einen einheitlichen Genehmigungstatbestand.

Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigten Anlage ist dem Landratsamt Cham gemäß § 15 BImSchG vor Durchführung eigenverantwortlich anzuzeigen und kann in den Fällen des § 16 BImSchG (wesentliche Änderung) zu einer Genehmigungspflicht führen.

Die Errichtung einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die erforderliche Genehmigung stellt eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Darüber hinaus kann der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die erforderliche Genehmigung nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) auch eine Straftat darstellen.

Eine Klage gegen diesen Bescheid (Anfechtungsklage) hat aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.07. 2021 (BGBl. I S. 2363) – VwGO –). Eine Durchführung der Änderung vor Unanfechtbarkeit der Genehmigung erfolgt auf eigenes Risiko.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Karl Heinz Aschenbrenner